

führen können, daß das Streben fortschrittlicher Frauen, sich im gesellschaftlichen Leben zu qualifizieren, beeinträchtigt würde, weil sie befürchten würden, im Eheverfahren bei der Schuldfrage dem rückschrittlichen Teil gegenüber schlechter gestellt zu werden. Daß eine solche Auffassung falsch ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Eine Rechtsprechung, die die Frau in ihrer gesellschaftlichen Entwicklung hemmt und das Gleichberechtigungsprinzip, um dessen Verwirklichung sie jahrzehntlang gekämpft hat, einengt, kann nicht gebilligt werden. Eine solche Rechtsprechung verkennt völlig die erzieherische Aufgabe der Gerichte. Diese erfordert eine genaue, alle gesetzlich gegebenen Möglichkeiten (z. B. §§ 138, 139, 622 ZPO) ausschöpfende Untersuchung, eine sorgfältige Überprüfung aller Umstände und eine verantwortungsbewußte Entscheidung des Richters. Nur eine solche Sorgfalt gewährleistet den erzieherischen Erfolg, den jede richterliche Entscheidung zum Ziele haben muß.

Das Urteil des früheren Amtsgerichts P. mußte somit hinsichtlich des Schuldanspruchs — und damit auch hinsichtlich der Kostenverteilung — aufgehoben und der Rechtsstreit insoweit gemäß § 565 Abs. 1 ZPO zur weiteren Sachaufklärung und erneuten Entscheidung an das Stadtbezirksgericht P. zurückverwiesen werden.

Bei seiner neuen Entscheidung wird das Stadtbezirksgericht unter strenger Beachtung der vorstehenden Grundsätze auch noch zu berücksichtigen haben, daß bei der Schuldabwägung im Eheprozeß grundsätzlich neben dem realen Verhalten der Parteien auch ihre gesellschaftliche Einstellung zur Ehe selbst, als einem Grundpfeiler unserer Ordnung, und zu den unser neues Familienrecht tragenden Grundprinzipien zu beachten ist. Das Verschulden des Beklagten, der unter Festhalten an der unserer Ordnung widersprechenden Auffassung von der Alleinherrschaft des Mannes in der Familie seine Frau an der beruflichen Tätigkeit hindert und sie, weil sie auf ihrer Gleichberechtigung besteht, tätlich angreift, muß grundsätzlich als besonders schwerwiegend angesehen werden. Das Stadtbezirksgericht wird bei der erneuten Verhandlung sorgfältig zu prüfen haben, ob der Klägerin bei der gegebenen Sachlage überhaupt ein Verschulden an der Ehezerstörung beizumessen ist, wobei insbesondere aufzuklären sein wird, ob ihr Verhalten bei der Auseinandersetzung vom 27. Februar 1952 nicht etwa als Notwehr gegenüber dem tätlichen Angriff des Beklagten angesehen werden muß. Was das durch ihren Beruf bedingte mehrfache späte Nachhausekommen der Klägerin anlangt, so wird bei der erneuten Entscheidung zu beachten sein, daß auch hierin keine Eheverfehlung liegt und daß heute viele Werktätige und Funktionäre in Staat, Verwaltung und Wirtschaft freiwillig ihre Arbeitskraft nach der Arbeitszeit der Gesellschaft zur Verfügung stellen, gesellschaftliche Tätigkeit ausüben oder sich fortbilden.

**§§ 260, 521 ZPO; §§ 2, 4 der VO betr. die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte vom 21. Dezember 1948.**

**Kann hinsichtlich des Scheidungsurteils nach Ablauf der Berufungsfrist ein Rechtskraftzeugnis erteilt werden, wenn gleichzeitig über die Scheidungsklage und die Unterhaltszahlung erkannt und lediglich wegen des Unterhalts Berufung eingelegt worden ist?**

**BG Cottbus, Beschl. vom 21. Juli 1953 — S 167/53.**

Aus den G r ü n d e n :

Durch Urteil des Kreisgerichts S. vom 21. April 1953 ist die Ehe der Parteien geschieden worden. Gleichzeitig ist der Beklagte verurteilt worden, an die Klägerin eine monatliche Unterhaltsrente von 75 DM zu zahlen. Der Beklagte hat gegen das Urteil nur insoweit Berufung eingelegt, als er zur Unterhaltszahlung verurteilt worden ist. Er beantragt jetzt, bezüglich des die Scheidung aussprechenden Teils des Urteils Rechtskraftattest zu erteilen.

Der Antrag ist nicht gerechtfertigt. Die Berufung hemmt die Rechtskraft auch des nicht angefochtenen Teils der Entscheidung. Auf Grund der Möglichkeit, gemäß § 521 ZPO noch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist Anschlußberufung einzulegen oder gemäß § 268

ZPO den Klageantrag zu beschränken, steht vor Verkündung der abschließenden Entscheidung des Berufungsgerichts noch nicht fest, was rechtskräftig wird, und es kann daher vorher noch kein Rechtskraftattest erteilt werden. Hiervon gilt auch keine Ausnahme, wenn gemäß § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1948 andere Ansprüche, z. B. Unterhaltsansprüche, mit der Scheidungsklage verbunden sind und nur wegen der Unterhaltsansprüche Berufung eingelegt worden ist. Auf Grund der Berufung allein kann zwar das Berufungsgericht nach § 4 der Verordnung vom 21. Dezember 1948 die Entscheidung, soweit sie die Scheidung betrifft, nicht ändern. Es besteht aber die — in anderen Prozessen vor dem Bezirksgericht schon praktisch gewordene — Möglichkeit, daß die Gegenpartei nach Ablauf der Rechtsmittelfrist wegen der Scheidung Anschlußforderung einlegt, um den Ausspruch der Scheidung zu Fall zu bringen.

*A n m e r k u n g :*

*Der Entscheidung ist mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. Sie überträgt unzulässigerweise Grundsätze, die die frühere Rechtsprechung für die Hemmungswirkung der Berufung im Falle der Klagenhäufung entwickelt hat, auf das neue Eheverfahren, ohne den grundlegenden Unterschied dieser Art von Klagenverbindung gegenüber der früher bekannten Klagenverbindung zu beachten.*

*Richtig ist, daß grundsätzlich der Eintritt der Rechtskraft hinsichtlich des gesamten Urteils auch dann gehemmt wird, wenn die gegen das Urteil eingelegte Berufung nur einen Teil des Anspruchs betrifft; legt der mit einem Teil seiner Forderung abgewiesene Kläger Berufung ein, so wird das Urteil auch insoweit, als der Beklagte verurteilt ist, nicht rechtskräftig, vielmehr bleibt diesem selbst nach Ablauf der Berufungsfrist die Möglichkeit der Anschlußberufung. Fraglicher ist bereits, ob dieser sogenannte „Suspensiv-effekt“ der Berufung auch dann eintritt, wenn es sich in dem Urteil nicht um einen teilbaren, sondern um mehrere verschiedene Ansprüche handelte, also etwa der beklagte Pächter zur Räumung der Pacht-sache und zur Herausgabe bestimmter Inventarstücke verurteilt war; in diesem Falle war — sofern nicht zwischen den Ansprüchen ein Abhängigkeitsverhältnis bestand — die frühere Rechtsprechung mit Recht geneigt, in der ausdrücklichen Beschränkung der Berufung auf eine der Urteilsforderungen, im obigen Falle z. B. auf die Herausgabe der Inventarstücke, einen Verzicht auf die Berufung hinsichtlich der übrigen Urteilsforderungen zu sehen, so daß insoweit — da der nicht beschwerte Gegner auch nicht die Möglichkeit der Anschlußberufung hatte — Rechtskraft eintrat. Ein derartiger Verzicht wurde vor allem gerade in dem Anträge auf Erteilung des Rechtskraftzeugnisses gesehen.*

*Wenn also schon nach dem früheren Rechtszustande die Rechtskrafthemmung durchaus nicht immer eintrat, wenn nur gegen eine von mehreren Urteilsforderungen Berufung eingelegt war, so muß das im vorliegenden Fall erst recht gelten. Denn die Ausdehnung des Suspensiv-effekts der Berufung auf die nichtangefochtenen Urteilsforderungen fand ihre innere Begründung weitgehend darin, daß die Anschlußhäufung eine gewisse Gleichartigkeit der verschiedenen Ansprüche voraussetzte, die eine einheitliche Entscheidung wünschenswert machte; die Gleichartigkeit der Ansprüche wurde von §§ 147, 260 ZPO gefordert, die in jedem Falle Zuständigkeit desselben Prozeßgerichts und Zulässigkeit derselben Prozeßart, im Falle des § 147 auch noch rechtlichen Zusammenhang der Ansprüche zur Bedingung einer Anspruchsverbindung machten.*

*Demgegenüber hat das neue Eheverfahren durch die Zulässigkeit der Häufung von Vermögens- und nichtvermögensrechtlichen Ansprüchen, der Verbindung von Verfahren der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit etwas ganz Neues geschaffen, das nicht nach den bisherigen Grundsätzen behandelt werden kann. Im Interesse der sich trennenden Eheleute ist hier die Zusammenfassung von Ansprüchen gestattet worden, die unter sich ein derart verschiedenes Gewicht haben, daß das automatische Abhängigmachen der Rechtskraft des einen Anspruchs von dem Schicksal des anderen*